

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICHBUNDESMINISTERIN  
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

GZ • BKA-F141.020/0040-II/4/2011

ABTEILUNGSMAIL • II4@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MAG. MARIE-THERES PRANTNER

PERS. E-MAIL • MARIE-THERES.PRANTNER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-7541

IHR ZEICHEN •

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zum Schutz von Unmündigen geändert wird, Stellungnahme BKA-Frauensektion**

Sehr geehrter Herr Dr. Manquet,

die Frauensektion im Bundeskanzleramt dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfs und erlaubt sich, dazu Stellung zu nehmen wie folgt:

Die Einführung von Mindeststrafen bei Gewalttaten gegen Unmündige wird grundsätzlich befürwortet. Jedoch wird die gewählte Altersgrenze der davon umfassten Opfer als zu niedrig erachtet, und eine Ausweitung auf alle minderjährigen Opfer angeregt. Weiters erscheint auch eine Anhebung der Obergrenzen prüfenswert.

Das Regierungsprogramm sieht nämlich die Überprüfung des gesamten materiellen Strafrechts vor, unter anderem auch die Stimmigkeit des Systems der Strafrahmen unter besonderer Berücksichtigung von Gewalttaten. Es ist daher bedauerlich, dass der vorliegende Entwurf eine solche Gesamtanalyse und -reform vermissen lässt.

Eine solche Gesamtprüfung sollte aus frauenpolitischer Sicht jedenfalls auch folgende Punkte umfassen:

- 2 -

- den Änderungsbedarf im Zusammenhang mit der EU-Richtlinie gegen den Menschenhandel sowie mit dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt,
- insbesondere auch die bereits in der Vergangenheit angeregte Berücksichtigung der Eigenschaft als nahe/r Angehörige/r als Erschwerungsgrund, wie dies auch nunmehr in Artikel 46 der genannten Konvention vorgesehen ist,
- und die Regelungen der sexuellen Belästigung - hierzu wurde bereits ein Vorschlag übermittelt - sowie der Strafhöhen und der Tatbestände der Sexualdelikte insgesamt (vergleiche dazu Artikel 36 der Istanbul-Konvention).

Darüber hinaus erscheint aber auch die verstärkte Sensibilisierung von RichterInnen im Bereich der Gewaltdelikte, insbesondere im Bezug auf häusliche und sexualisierte Gewalt, von besonderer Wichtigkeit. Denn immer wieder lassen umstrittene Urteilsfindungen mangelnde Kenntnisse über Gewaltdynamiken auf Seiten des Richters/der Richterin erkennen.

Überdies wird auf die bereits ergangene Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf betreffend die §§ 64 (1) Z 4a, 208a und 215a (do. GZ BMJ-S318.010/0001-IV 1/2010) verwiesen.

30. September 2011  
Für die Bundesministerin:  
LASSER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	qBeZiJbFFEIQ5hMTCzBdfI0YCViWnPoWhyrLYIdiKlt0an1rNj+XPcJylauNAggyGviIYVaixbMLICLWKmKinV899PIEZh0IKvConumlJQw2og6Ird0NAfPDHQbCDYa/jd42jiu9r5q6khvprpbUdEJClLiLCxAdc79bik9vFfl=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-10-11T08:38:52+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	